



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 05. August 2023 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c166699> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Düsseldorf

(Beherbergungssteuersatzung)

vom 15. Juni 2023

Veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt
Nr. 31/2023 vom 05.08.2023

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergläubiger

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetrieb gilt insbesondere:

1. ein Hotel,
2. ein Gasthof,
3. eine Pension,
4. ein/e Privatzimmer oder -wohnung,
5. eine Jugendherberge,
6. eine Ferienwohnung,
7. ein Motel,
8. ein Campingplatz,
9. ein Schiff oder
10. eine ähnliche Einrichtung.

(3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Aufenthalte von Klassenfahrten, Schulfahrten, Berufskollegs und Jugendfahrten mitsamt deren Begleitpersonen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.

(2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3 EUR.

(3) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

(1) Steuerschuldner¹⁾ ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichtiger²⁾ ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dies bedeutet, dass die Beherbergungssteuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten ist.

(3) Für Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 besteht neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Absatz 4 KAG für die Beherbergungssteuer.

(4) Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 4 Absatz 1 Gesamtschuldner.

¹⁾ Maßgeblich für die verwendeten Begrifflichkeiten (beispielsweise Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger) sind diejenigen der über § 12 KAG geltenden Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Siehe Fußnote Ziffer 1.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Vorauszahlungen

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist in besonderen Fällen berechtigt, gegenüber den Steuerentrichtungspflichtigen im Sinne des § 4 Absatz 2 Vorauszahlungen festzusetzen und zu erheben, die auf den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich geschuldet werden (§ 3 Absatz 3 KAG). Ein besonderer Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Festsetzung und Erhebung der Beherbergungssteuer bei Beherbergungsbetrieben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 9 erfolgt.

§ 8 Pflichten der Steuerentrichtungspflichtigen / des Steuerentrichtungspflichtigen

- (1) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Landeshauptstadt Düsseldorf anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Weiterhin ist die Betreiberin/der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet, die Beherbergungssteuer (§ 2 Absatz 1) vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen. Die Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast erklärt und nachweist, dass die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient.
- (3) Die Betreiberin/der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendervierteljahres verinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Landeshauptstadt Düsseldorf anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadtkasse zu entrichten.

Die Steueranmeldung muss von der Betreiberin/von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer von ihr/ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

- (4) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht steuerpflichtig ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Beherbergungssteuer nicht einzieht;

§ 147 Abgabenordnung (AO) findet Anwendung. Auf Verlangen des Steueramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf sind Auszüge aus dem Buchungssystem, die Erklärungen über die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt der Landeshauptstadt Düsseldorf vorzulegen.

§ 9 Tatsächliche Verständigung

Das Steueramt der Landeshauptstadt Düsseldorf kann abweichend von der Vorschrift des § 3 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Düsseldorf zu entrichten. Die Annahme der Beherbergungssteuererklärung durch das Steueramt gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) und steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit §§ 164 und 168 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 11 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

Auf Antrag kann die Beherbergungssteuer derjenigen / demjenigen gegenüber erstattet werden, von der/ von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Landeshauptstadt Düsseldorf entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gemäß § 7 Absätze 2 und 4, sind dem Antrag beizufügen.

§ 13 Mitwirkungspflichten

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Steueramt der Landeshauptstadt Düsseldorf die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Wer als Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 4 Absatz 2 seiner Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten

Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen des Steueramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Mitteilung über die Person der/des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3a KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

- (3) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gemäß § 12 Absätze 1 und 2 verpflichtet:

- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafens- und Ufergeldes nach § 119 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist,
- und
- diejenigen, die als Gestattungsnehmerin / Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Steueramt der Landeshauptstadt Düsseldorf bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie jeweils:

- im folgenden Kalendermonat eine Anlegestelle vermieten oder vergeben sowie
- im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen beziehungsweise Vergaben aufgehoben wurden.

- (4) § 12 Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümerinnen und Schiffseigentümer oder deren Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.

§ 14 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 15 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG und der AO – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erfolgen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.06.2023 beschlossene Satzung über die Erhebung der Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Beherbergungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung über die Erhebung der Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Beherbergungssteuersatzung) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 19.07.2023

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Umbenennung des Sonnenplatzes in Miep-Gies-Platz

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die Umbenennung des Sonnenplatzes (03831) in Garath, Gemarkung: Urdenbach, Flur: 8, Flurstück: 799, in **Miep-Gies-Platz (01511) beschlossen.**

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Ordnungsamt am 17.06.2022 ausgestellte Dienstausweis Nr. 32-496 von Herrn Niklas Seithümmer ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Nils Mertens

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 39,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

**AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM**

URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT
erleben | verstehen | bewahren

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben Rhein-Ruhr-Express (RRX) Planfeststellungsabschnitt 3.0a Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum Bahn-km 46,400 bis 50,850 der Strecke 2650 Köln-Deutz – Hamm (Westf) in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 26.06.2023, Az. 641pa/029-2019#005 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträger sind die DB Netz AG, die DB Station & Service AG und die DB Energie GmbH, vertreten durch die DB Netz AG, Infrastrukturprojekte West, Mercatorstraße 1a, 47051 Duisburg.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 07.08.2023 bis einschließlich 21.08.2023 in der Landeshauptstadt Düsseldorf im Technischen Rathaus beim Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Er kann während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingesehen werden. Eine Terminvereinbarung ist unter der Rufnummer +49(0)211 89-98790 möglich.

Er kann des Weiteren auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (www.eba.bund.de) unter dem Menüpunkt Themen – Planfeststellung – Entscheidungen eingesehen werden.

Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet: Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum, Bahn-km 46,400 bis 50,850 der Strecke 2650 Köln-Deutz – Hamm (Westf), wird mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Neutrasseierung von zwei Gleisen auf der Westseite der vorhandenen Bahntrasse, den Bau eines neuen Außenbahnsteigs und die Änderung eines bestehenden Bahnsteigs am Bahnhof Düsseldorf Flughafen, den Neubau eines Kreuzungsbauwerks in Kalkum, den Rückbau und Ersatzneubau der Straßenüberführung Lünen'sche Gasse mit vergrößerter Stützweite, den Neubau eines Rettungsplatzes am Nordportal des Flugschuttbauwerks des Düsseldorfer Flughafens, den Rückbau und Ersatzneubau einer Stützwand, den Bau neuer und die Änderung bestehender Versickerungsanlagen sowie die Umverlegung einer Ferngasleitung zum Gegenstand. Als aktive Schallschutzmaßnahmen werden Schall-

schutzwände mit einer Gesamtlänge von 1,565 km und einer Höhe von 6 m über Schienenoberkante neu gebaut sowie das Verfahren des besonders überwachten Gleises auf vier der sechs Streckengleise eingesetzt.

Wasserrechtliche Erlaubnisse

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern erteilt.

Entscheidung über Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen unter anderem: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz, öffentliche Ver- und Versorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten, Flughafen Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung, Arbeitsschutz, Inanspruchnahme von Grundeigentum und Eingriffe in Rechte Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerwe einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerwe von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Köln, 29.06.2023

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln

Im Auftrag
Goebels

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 05. August 2023 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c166698> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Öffentliche Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen der Landeshauptstadt Düsseldorf

Nach § 31 Absatz 5 der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf (Friedhofssatzung) sind die Nutzungsberechtigten für die Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätten verantwortlich.

Gemäß § 34 Absatz 2 der Friedhofssatzung sind nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte oder Inhaber/innen der Grabnummernkarten durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein für sechs Monate auf dem Grab aufgestelltes

Hinweisschild auf ihre Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätte hinzuweisen.

Kommen Nutzungsberechtigte oder Inhaber/innen der Grabnummernkarten ihrer Verpflichtung innerhalb von sechs Monaten nicht nach, wird die Grabstätte zu ihren Lasten abgeräumt, eingeebnet, eingesät und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes auf ihre Kosten gepflegt. Nach Einebnung einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr

möglich. Ferner ist die Übertragung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen. Eine weitere Beisetzung in der Grabstätte ist nur möglich, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht überschreitet.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die oben genannten Voraussetzungen für die endgültige Abräumung der aufgeführten Gräber erfüllt. Die Abräumung und Einebnung erfolgt vier Wochen nach der Veröffentlichung.

Bei den folgenden Grabstätten können die Nutzungsberechtigten oder die Inhaber/innen der Grabnummernkarten nicht ermittelt werden:

| Feld | Grabnummer | Name der zuletzt beigesetzten Person | Beerdigungsdatum | Ablauf des Nutzungsrechtes |
|---------------------------|--------------|--------------------------------------|------------------|----------------------------|
| Nordfriedhof | | | | |
| 055 | 0560-0561-WG | Wrede, Von, Eckart | 13.10.1994 | 29.08.2015 |
| 094 | 0373-0374-WG | Nybelen, Hedwig | 27.08.2009 | 27.01.2030 |
| Friedhof Eller | | | | |
| 016A | 0144-EE | Hasenkämper, Bernhard Philipp | 06.09.2005 | 05.09.2025 |
| Friedhof Unterrath | | | | |
| 042 | 0022-PW | Melchiors, Karl | 30.09.1997 | 24.03.2023 |

Bei den folgenden Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten oder die Inhaber/innen der Grabnummernkarten nicht bekannt:

| Feld | Grabnummer | Name der zuletzt beigesetzten Person | Beerdigungsdatum | Ablauf des Nutzungsrechtes |
|--------------------------|--------------|--------------------------------------|------------------|----------------------------|
| Nordfriedhof | | | | |
| 015 | 0414-0416-WE | Litzenrath, Gertrud | 12.11.2007 | 29.07.2028 |
| Südfriedhof | | | | |
| 008D | 0166-PW | Burchartz, Marianne | 20.02.2008 | 30.07.2028 |
| 008D | 0438-PW | Gülden, Else | 17.07.2006 | 02.05.2027 |
| 021C | 0250D-WG | Budde, Christine | 08.04.1994 | 07.04.2024 |
| 059 | 0110-PW | Huck, Josef | 12.04.2005 | 20.07.2025 |
| Friedhof Stoffeln | | | | |
| 036B | 0169-PW | Hopf, Emmi Doris | 24.04.2019 | 23.04.2039 |
| 091 | 0100-PW | Stein, Anna | 27.03.2002 | 28.02.2023 |
| Friedhof Eller | | | | |
| 053 | 0403-PW | Kraft, Elke | 08.04.2005 | 15.05.2025 |
| Friedhof Heerd | | | | |
| 023A | 0207-PW | Cibulsky, Herbert | 09.01.2004 | 28.03.2026 |

| Feld | Grabnummer | Name der zuletzt beigesetzten Person | Beerdigungsdatum | Ablauf des Nutzungsrechtes |
|---------------------------|--------------|--------------------------------------|------------------|----------------------------|
| Friedhof Unterrath | | | | |
| 017 | 0236-WG | Bauer, Rudolf | 03.11.1995 | 29.10.2025 |
| 024 | 0026-0027-PW | Müller, Gerhard Friedrich | 11.05.2010 | 27.12.2030 |
| 044 | 0052-EE | Lisowski, Andrzej | 04.01.2011 | 03.01.2031 |
| Friedhof Itter | | | | |
| 000E | 0033-KE | Quenum, Henoc | 09.01.2003 | 27.11.2014 |
| 000E | 0040-KE | Mai, Tran Dat | 02.06.2005 | 01.06.2017 |
| 032 | 0142-PW | Dräbert, Maria Frieda | 01.07.1994 | 27.08.2024 |
| 032 | 0170-PW | Martyniak, Genowefa | 28.08.2008 | 16.08.2029 |
| 035 | 0052-0053-PW | Trappen, Gisela | 02.05.2006 | 17.09.2026 |
| 047 | 0004-PW | Blödgen, Juliana | 08.08.2002 | 30.01.2023 |
| 048 | 0057-PW | Kellers, Margarete | 27.03.2012 | 06.10.2032 |
| 048 | 0068-PW | Mehlan, Ingrid | 01.02.2008 | 02.01.2029 |
| 054 | 0032-PW | Linder, Nikolaus | 13.07.1990 | 10.07.2025 |
| 056 | 0093-PW | Sobbeck, Ursula | 23.08.2011 | 17.03.2032 |
| Friedhof Angermund | | | | |
| 007 | 0006-EE | Wollnitza, Helmut | 09.01.1997 | 29.12.2026 |
| 007 | 0011-EE | Piwko, Renate | 30.07.1998 | 22.07.2028 |
| 009 | 0011-EE | Kosecki, Wilhelm Bruno | 21.11.2002 | 16.11.2032 |
| BLII | 0715-EE | Eggert, Marlies | 03.11.2003 | 28.10.2033 |
| Friedhof Kalkum | | | | |
| 010 | 0033-EE | Dehn, Walter | 27.01.1997 | 17.01.2027 |

Düsseldorf den 20.07.2023

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister
Garten- Friedhofs- und Forstamt
Friedhofsverwaltung

Im Auftrag
gez. Baum

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0469 2640 SB 03 vom 19.07.2023 an Tomasz Wysocki, Großensbaumer Allee 93, 47269 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 2153 1784 SB 57 vom 06.06.2023 an Sebastian Ilcas Alin, Bare III MR 2, 400001 Cluj Mapoca, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0463 5964 SB 54 vom 07.06.2023 an Bastian Lange, Pempelforfer Straße 8, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2160 8310 SB 62 vom 07.07.2023 an George Mardare, Beethovenstraße 6, 46487 Wesel

des Bescheides 5327 0005 2166 8534 SB 54 vom 27.06.2023 an Fadil Gashi, Via Tobliatti8, 41013 Castelfranco Emilia, Italien

des Bescheides 5328 0005 1449 2715 SB 52 vom 27.06.2023 an Mehdi Khalidi, Rue d'Hautpoul 31, 75019 Paris, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2158 4950 SB 59 vom 23.06.2023 an Francesco Tassini, Via Mazzini 9, 40137 Bologna, Italien

des Bescheides 5327 0005 2129 3786 SB 07 vom 16.06.2023 an Ragnhild Haarman, Gelfertplein 130, 7512 MM Enschede, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2162 0558 SB 58 vom 16.06.2023 an Roger André Rutten, Maalbroekerdijk 152, 6042 LS Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2163 0758 SB 55 vom 22.06.2023 an Bahaa Qahees, Amalia van Solmsplein 3, 7242 AC Lochem, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2117 2962 SB 55 vom 20.06.2023 an Vitaliano Tirrito, Via Curtatone 8, 36100 Vicenza, Italien

des Bescheides 5327 0005 2161 8529 SB 04 vom 27.06.2023 an Mr Dean Nathan Jackson, Station Road 131, DE3 9FN Derby, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 2162 3387 SB 15 vom 20.06.2023 an Kasra Haghi, Jos Francotteweg 36, 6291 GP Vaals, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2162 4812 SB 07 vom 07.06.2023 an Amen Al Najim, Brantholmstränd Skärholmen 32, 127 45 Stockholm, Schweden

des Bescheides 5327 0005 2153 4333 SB 57 vom 20.06.2023 an Marta Maria Azagra Sanchez, Carrera del Sabado 132 i, 50006 Zaragoza, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2145 5743 SB 117 vom 14.06.2023 an Mikkel Jensen, Altgasse 1 TOP 7, 6900 Bregenz, Österreich

des Bescheides 5327 0005 2118 9571 SB 58 vom 10.07.2023 an Matei-Adrian Panca, In der Gasse 3, 35756 Mittenaar

des Bescheides 5329 0005 0411 0012 SB 112 vom 12.07.2023 an Salvatore Cafa, Oberbilker Allee 90, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0415 6764 SB 114 vom 22.05.2023 an Burim Djellili, Mühlenstraße 56, 24539 Neumünster

des Bescheides 5327 0005 2134 7681 SB 119 vom 17.05.2023 an Marius Mihaiu, Pestalozzistraße 9, 47169 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 2150 8782 SB 09 vom 07.06.2023 an Amira Sino, Auf der Donau 24, 45139 Essen

des Bescheides 5327 0005 2118 2852 SB 58 vom 26.06.2023 an Jérôme Queige, 13 Rue de Armaille, 75107 Paris, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2162 7439 SB 18 vom 20.06.2023 an Estivan Imad Madalo, Op de Winkel 16, 6373 JK Landgraaf, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2158 1854 SB 08 vom 20.06.2023 an Yang Zhan, Calle San Julian Del Camino 9/1-I, 28050 Madrid, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2150 8766 SB 08 vom 20.06.2023 an Jettir Krasniqi, Boulevard Jean Jaures 1, 78800 Houilles, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0462 0045 SB 117 vom 28.06.2023 an Mohamed Kalkhaou, Rue beribou 9, 4800 Verviers, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2149 0174 SB 122 vom 28.06.2023 an Ricardo Willems, Weezenhof 3825, 6536 HAT Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2151 6572 SB 03 vom 29.06.2023 an Jondy Beouwer, De Manowynne 11d, 6089 AR Zwaag, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0427 7294 SB 114 vom 19.07.2023 an Petro Dovbenchuk, Bahnstraße 71, 461147 Oberhausen

des Bescheides 5329 0005 0466 5138 SB 116 vom 21.06.2023 an Philip Glarmin, Rather Kreuzweg 54, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2151 4545 SB 116 vom 26.06.2023 an Lars Heuberger, Elfeinksweg 5, 7545 KA Enschede, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2151 7935 SB 6 vom 23.06.2023 an M. Tahiry, Rushdene Crescent 97, UB5 6NG Northolt, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 2155 6531 S 06 vom 23.06.2023 an Nancy Shadbolt, Molendreef 79, 9070 Destelberge, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2162 0574 SB 58 vom 23.06.2023 an Ibrahim Özata, Van Galenstraat 74, 3031 TE Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2157 7997 SB 17 vom 09.06.2023 an Svitlana Yanchuk, ul. Saska 57/7, 03-948 Warszawa, Polen

des Bescheides 5329 0005 0454 1927 SB 65 vom 14.07.2023 an Abdelhafid Finich, Danziger Straße 11, 50858 Köln

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ordnungsamt – Fundbüro –

des Bescheides 32/12-2 – 031/23 vom 21.06.2023 an Nour Almasalmeh, Sauvakatu 6 A 4, 04410 Järvenpää, Finnland

des Bescheides 32/12-2 – 092/23 vom 19.07.2023 an Mihai Burcea, Bonner Straße 168, 40667 Köln

Der Bescheid kann beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Fundbüro, Erkrather Straße 1 – 3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 162 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Migration und Integration – Abteilung Kommunale Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 28.07.2023, Aktenzeichen 54/351-BIJV an den venezolanischen Staatsangehörigen NILO, ALEXIS *18.09.1992, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, 54/3, Erkrather Straße 377–389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt**– Unterhaltsvorschussstelle –**

Öffentliche Zustellung der Inverzugsetzung vom 06.04.2023 zum Aktenzeichen 51/67-UV-039488-5940 an Herrn Shkelqim Haxhij, letzte bekannte Anschrift: Brachtstraße 14, 40223 Düsseldorf.

Öffentliche Zustellung der Inverzugsetzung vom 06.04.2023 zum Aktenzeichen 51/67-UV-039487-5940 an Herrn Shkelqim Haxhij, letzte bekannte Anschrift: Brachtstraße 14, 40223 Düsseldorf.

Öffentliche Zustellungen der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.08.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-033085-5670 an Herrn Pedde, Jurij Viktorvic, letzte bekannte Anschrift: Bröhltalstraße 14, 57537 Wissen.

Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 25.07.2023 Aktenzeichen 51/67-UV-039557-5660 an Herrn Akayovwe, Kelly, letzte bekannte Anschrift: Moskauer Straße 23, Raum B121, 40227 Düsseldorf

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 ein gesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amt für Einwohnerwesen
– Fahrerlaubnisbehörde –**

Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 29.06.2023, Aktenzeichen 33/32 – 220782 (7612) an Herrn Eldin Dülberg, zuletzt wohnhaft: Brend'amourstraße 44, 40545 Düsseldorf.

Das Schriftstück kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zeit für uns

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

www.duesseldorf.de/vhs



Landeshauptstadt Düsseldorf
Volkshochschule